

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR TEXTILSERVICE

1. Allgemeines:

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen (auch auf Grund von Folgeaufträgen) von Initial Austria GmbH/Initial Hygiene GmbH (im Folgenden „Initial“) im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung, dem Service und/oder dem Kauf von Flachwäsche, Berufskleidung und Maschinenputztüchern (im Folgenden „Textilien“ genannt). Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, die mit diesen AGB in Widerspruch stehen, gelten nur insoweit als wirksam, als sie von Initial schriftlich bestätigt wurden.

1.2 Sämtliche Änderungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Vereinbarungsabschluss:

2.1 Die Angebote von Initial sind freibleibend und beinhalten keine Pflicht zur Auftragsannahme.
2.2 Eine Vereinbarung erlangt für Initial nur dann Rechtsverbindlichkeit, wenn diese die Bestellung/den Auftrag schriftlich bestätigt, oder der Bestellung/dem Auftrag tatsächlich entspricht. Der Auftraggeber ist an seinen Auftrag jedenfalls bis zum vereinbarten Beginn der Leistungsausführung, zumindest jedoch 6 Monate gebunden. Die Fachberater von Initial sind jedenfalls nicht berechtigt, im Namen von Initial Erklärungen abzugeben oder diese zu berechtigen oder zu verpflichten.

2.3 Alle in Prospekten, Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen enthaltenen Angaben und Daten über den Vereinbarungsgegenstand und sein Aussehen sind nur annähernd und unverbindlich. Konstruktionsbedingte Änderungen behält sich Initial vor.

2.4 Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen, gelten als vorweg genehmigt.

3. Preise:

3.1 Alle von Initial genannten Preise verstehen sich, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, in Euro als Nettopreise exklusive sämtlicher Steuern, ohne Gebühren für den Transport zum Auftraggeber (wie insbesondere Maut- und Liftgebühren), Verpackung und Versicherung, und bei Exportaufträgen ohne Transportkosten und Verzollung und ohne Ausfuhrumsatzsteuer. Angebotene Preise gelten nur für das jeweilige Rechtsgebiet.

3.2 Eine Reduzierung der Ausstattungsmenge ist nur bis zur Kündigungserklärung und höchstens bis zu 60% der vereinbarten Menge zulässig. Eine Reduzierung der Ausstattungsmenge lässt die jeweilige Vereinbarung im Übrigen, insbesondere den vereinbarten Stückpreis und die Vereinbarungsdauer, unberührt.

3.3 Bei Vereinbarungen mit Wechselintervallen kann die Anzahl der jährlichen Lieferungen geringfügig abweichen; das vereinbarte Serviceentgelt bleibt hiervon unberührt.

3.4 Treten zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung Änderungen bei den Lohnkosten und/oder Beschaffungskosten (insbesondere Transportkosten), sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise, ein, so ist Initial berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern.

3.5 Gutschriften für unbenutzte Produkte können nicht erfolgen.

3.6 Initial ist berechtigt, das Entgelt entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 anzupassen. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, so gilt ein Nachfolgeindex oder nächstähnlicher Index als vereinbart.

3.7 Allfällige Gebühren im Zusammenhang mit einem Vertrag mit Initial sind vom Auftraggeber zu tragen. Dieser hat daher Initial für den Fall ihrer Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten.

4. Leistungsausführung:

4.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, bleibt Initial die Wahl der Versandart unter Ausschluss jeglicher Haftung vorbehalten. Versand und Lieferung erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers, auch wenn frachtfreie Zustellung mit eigenen oder fremden Transportmitteln vereinbart war. Eine Transportversicherung wird nur bei schriftlicher Vereinbarung und nur auf Kosten des Auftraggebers durch Initial abgeschlossen.

4.2 Soweit Liefer- und Leistungsfristen und -termine vereinbart wurden, sind diese, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wurde, stets unverbindlich. Mangels anderslautender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem Zustandekommen der Vereinbarung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vereinbarungsgegenstand oder Teile davon – auch vor einer vereinbarten Lieferzeit – mit schuldbeitröpfender Wirkung zu übernehmen. Die Fälligkeit des Rechnungsbetrages wird dadurch nicht berührt.

4.3 Beseitigt der Auftraggeber die von ihm zu vertretenden Umstände, die eine Verzögerung verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm von Initial gesetzten, angemessenen Frist, ist diese berechtigt, über die von ihr zur Leistungsausführung bereits beschafften Materialien anderweitig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich alle Fristen und Termine auch um die Zeit, die die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Materialien erfordert.

4.4 Bei einer von Initial zu vertretenden Überschreitung der Lieferfrist ist der Auftraggeber berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 6 Wochen mittels eingeschriebenen Briefes von der Vereinbarung zurückzutreten, sofern Initial an der Verzögerung ein grobes Verschulden trifft.

4.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung zu den vereinbarten Zeiten zu übernehmen, andernfalls die Rechtsfolgen gemäß Punkt 8.3 eintreten.

4.6 Der Auftraggeber hat für eine freie Zufahrt zur Anlieferstelle zu sorgen (z.B. Schnee räumen), andernfalls wird der dadurch entstandene Aufwand/die Wartezeit des Fahrers in Rechnung gestellt.

5. Zahlung:

5.1 Mangels anderer Vereinbarung sind die Rechnungsbeträge prompt, ohne Abzug zu bezahlen.

5.2 Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, neben den gesetzlichen Verzugszinsen auch alle sonstigen prozessualen und außerprozessualen, tarifmäßigen Kosten der Einbringlichmachung, auch die Kosten eines von Initial beigezogenen Rechtsanwaltes, zu ersetzen.

5.3 Die gesamte Restforderung von Initial wird ohne Rücksicht auf Laufzeiten sofort zur Zahlung fällig, wenn in das Vermögen des Auftraggebers erfolglos Exekution betrieben, die Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Zwangsverwaltung bewilligt wird, oder wenn sich sonst irgendwie die Kreditwürdigkeit (insbesondere bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) verringert. In diesen Fällen ist Initial berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, oder ohne Setzung einer Nachfrist den Rücktritt von der Vereinbarung zu erklären und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Darüber hinaus ist Initial in diesen Fällen zur Rücknahme bereits gelieferter Produkte auf Kosten ihres Auftraggebers berechtigt, ohne dass hierdurch bereits die Vereinbarung aufgehoben wird. Der Auftraggeber gestattet einen solchen Eingriff, weshalb diesfalls Besitzstörungenklagen ausgeschlossen sind.

5.4 Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, ist Initial berechtigt, die weitere Leistung bis zur vollständigen Bezahlung zurückzubehalten. Die vorübergehende Zurückbehaltung stellt keine Kündigung der Vereinbarung dar. Initial ist diesfalls auch berechtigt, unter Festsetzung einer angemessenen Frist von 5 Tagen zur Nachholung der Zahlung den Rücktritt von der Vereinbarung zu erklären. Für den Fall des berechtigten Rücktritts hat Initial Anspruch auf einen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 2/3 des Restauftragswertes. Ein darüber hinausgehender Anspruch von Initial bleibt hiervon unberührt.

5.5 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen – aus welchen Gründen auch immer – durch den Auftraggeber ist unzulässig.

6. Eigentumsvorbehalt:

6.1 Die gelieferten Textilien bleiben im Eigentum von Initial. Etwaige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Auftraggeber, die die Textilien von Initial betreffen, hat der Auftraggeber unverzüglich Initial mitzuteilen. Diesfalls hat der Auftraggeber den betreibenden Gläubigern das Fremdeigentum von Initial bekanntzugeben. Der Auftraggeber hat diesfalls Initial schad- und klaglos zu halten.

6.2 Für den Fall des Kaufes (insbesondere iSd Punktes 11.4) bleiben die gelieferten Textilien bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche von Initial (auch auf Zinsen, Spesen und Kosten) in ihrem Eigentum. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermittlung oder anderweitige Überlassung der gelieferten Waren nicht zulässig.

6.3 Die Zurücknahme der Ware durch Initial gilt nicht als Rücktritt von der Vereinbarung; sämtliche Rechte von Initial aus dem Rechtsgeschäft einschließlich des Rechtes, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleiben bestehen.

7. Serviceleistung:

7.1 Die Leistung von Initial besteht in einer regelmäßigen Lieferung gereinigter (neuer oder ge-

brauchter) Textilien im Austausch gegen die gleiche Anzahl verwendeter Textilien. Die Textilien werden von Initial auf Grund der Vereinbarung zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Lieferung neuer Textilien.

7.2 Das Serviceentgelt wird gemäß Vereinbarung verrechnet.

8. Leistungsstörung:

8.1 Für offene Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Verwendung der vertraglichen Leistung in die Augen fallen, findet nach Maßgabe des § 928 ABGB keine Gewährleistung statt.

8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit Übergabe an den Auftraggeber oder im Falle deren Unterbleibens spätestens mit Rechnungslegung.

8.3 Die Textilien sind bei Übernahme unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu prüfen und feststellbare Mängel und/oder eine feststellbare Unvollständigkeit bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche auf dem Lieferschein oder Frachtbrief unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels zu vermerken. Falls bei Übernahme keine sofortige Prüfung möglich ist, ist dieser Umstand bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche auf dem Lieferschein oder Frachtbrief zu vermerken und ein allfälliger, bei nachfolgender Prüfung feststellbarer Mangel und/oder eine allfällige unvollständige Leistung binnen 5 Arbeitstagen nach Übergabe der Textilien, bei verborgenen Mängeln nach Erkennbarkeit des Mangels mittels eingeschriebenen Briefes bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die erbrachte Leistung als genehmigt. Der Auftraggeber hat den Beweis zu erbringen, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden und/oder die Leistung unvollständig war.

8.4 Die Gewährleistungsverpflichtung von Initial beschränkt sich nach ihrer Wahl auf die Verbesserung oder die Ersatzlieferung der schadhaften Teile. Alle Leistungen von Initial aus Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen werden ausschließlich an ihrem Sitz erbracht.

8.5 Initial ist nur dann zur Mängelbeseitigung verpflichtet, wenn der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

8.6 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass es aufgrund des verwendeten Materials zu Maßabweichungen von +/- 3% kommen kann. Eine Maßabweichung von +/- 3% gilt daher nicht als Mangel.
8.7 Da das Ausgangsrecycylat unterschiedlich große Farbanteile enthält, sind Farbabweichungen auch innerhalb einer Charge nicht immer vermeidbar und berechtigen grundsätzlich nicht zur Reklamation. Aus diesem Grund sind auch Vereinbarungen über die gewünschte Farbe lediglich im Rahmen solcher herstellungsbedingter Farbschwankungen möglich. Eventuelle Muster oder Proben können nur als Beispiel gelten. Witterungseinflüsse (insbesondere Luftverschmutzung und UV-Strahlung) können die Oberfläche und Farbe verändern. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Nutzungsdauer. Farbschwankungen sind überdies innerhalb eines Produkttypes durch Produktion an verschiedenen Produktionstagen möglich. Diese Abweichungen stellen jedoch keine Qualitätsminderung dar, da der Gebrauchswert nicht beeinträchtigt wird. Farbechtheitsgarantien (insbesondere bei Weiß) schließt Initial aus. Die Textilien unterliegen zudem einer üblichen Abnutzung.

8.8 Der Auftraggeber ist bei sonstigem Ausschluss jeder Haftung verpflichtet, die Gebrauchs- und Pflegehinweise zu beachten und bei Zweifelsfragen die Stellungnahme von Initial einzuholen.

9. Schadenersatz:

9.1 Die Haftung von Initial für schlicht grobe Fahrlässigkeit ist, außer bei Personenschäden, ausgeschlossen. Darüber hinaus haftet Initial nicht für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

9.2 Voraussetzung für Schadenersatzansprüche gegen Initial sind die vollständige und rechtzeitige Untersuchung und Rüge nach Erkennbarkeit des Schadenseintritts gemäß Punkt 8.3.

9.3 Der Auftraggeber kann zunächst nur Verbesserung oder den Austausch verlangen.

9.4 Der Auftraggeber hat Verursachung, Rechtswidrigkeit und Verschulden zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 2 Jahren nach Gefahrenübergang.

10. Schutzrechte:

10.1 Sofern dies der Auftraggeber ausdrücklich beauftragt, werden die Textilien mit den Warenzeichen und/oder Designvorgaben des Auftraggebers versehen.

10.2 Der Auftraggeber haftet Initial dafür, dass die von ihm zur weiteren Verwendung und Bearbeitung überlassenen Warenzeichen und/oder Designvorgaben nicht Schutzrechte Dritter verletzen. Sollte ein Dritter gegen den Auftraggeber die Verletzung gewerblicher Schutzrechte hinsichtlich der Vertragsprodukte geltend machen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, Initial hierüber sofort zu unterrichten. Im Fall einer behaupteten Verletzung von Schutzrechten Dritter hat der Auftraggeber Initial schad- und klaglos zu halten.

10.3 Der Auftraggeber gestattet Initial, sämtliche Vertragsprodukte mit ihrem Firmennamen und -logo zu versehen.

11. Servicevereinbarungsdauer:

11.1 Die Vereinbarung wird mangels gegenteiliger Regelung auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres, frühestens nach Ablauf von 3 Jahren gerechnet ab der ersten Lieferung, möglich. Sofern Initial Textilien im Depotsystem beim Auftraggeber gemäß der vereinbarten Ausstattungsart und Ausstattungsmenge zur Verfügung gestellt hat, ist eine Reduzierung der Depotmenge, auch nach einer Kündigung, nicht möglich.

11.2 Die im Auftrag bezeichneten Monate sind Leistungsmonate und umfassen daher nicht vereinbarte Ruhezeiten (insbesondere Sommerpausen). Diese verlängern die Laufzeit der Vereinbarung und den Termin für die erstmalige Kündigung um die Dauer der Ruhezeiten. Für die Dauer der Ruhezeit sind die zur Verfügung gestellten Textilien an Initial zurückzustellen.

11.3 Initial ist berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, einer sonstigen Vereinbarungsverletzung durch den Auftraggeber oder den in Punkt 5.3 Satz 1 genannten Gründen vor.

11.4 Bei Beendigung der Vereinbarung aus welchem Grund auch immer ist der Auftraggeber verpflichtet, die in seiner Sphäre befindliche Charge sowie die speziell für ihn angeschafften Textilien (auch den Lagerstand) zum Zeitpunkt, zumindest jedoch zu 1/3 des Neuwertes (gemäß der jeweils aktuellen Ersatzpreisliste von Initial) zu übernehmen. Die monatliche Abschreibung beträgt 2%.

11.5 Bei sofortiger Beendigung der Vereinbarung aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, stehen Initial darüber hinaus zumindest 2/3 der Serviceentgelte, die bis zum nächstmöglichen Vereinbarungsende bei ordentlicher Kündigung zu bezahlen gewesen wären, als ein nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegender pauschaliertes, verschuldensunabhängiger Schadenersatz zu. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

11.6 Initial ist berechtigt, einmal jährlich den Wäschebestand beim Auftraggeber festzustellen.

12. Verwahrungspflichten:

12.1 Der Auftraggeber hat für die ordnungsgemäße Verwahrung der Textilien zu sorgen. Die Textilien dürfen nicht durch Dritte gereinigt oder Instand gehalten werden.

12.2 Bei Verlust oder einer über den normalen Gebrauch hinausgehenden Abnutzung oder Beschädigung (etwa vorzeitiger Verschleiß, Verbrennungen, Chemikalienschäden, großflächige unentfernbare Verschmutzungen) haftet der Auftraggeber mit dem jeweils aktuellen Verkaufspreis der Ersatzware.

12.3 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die ihm zur Verfügung gestellten Produkte während des Gebrauches in seiner Sphäre nicht durch Initial versichert sind. Er verpflichtet sich daher, für einen ausreichenden Versicherungsschutz dieser Produkte Sorge zu tragen.

13. Rechtsnachfolge:

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger von Initial über, ohne dass es hierfür einer Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort:

14.1 Es wird die ausschließliche Anwendbarkeit österreichisches Rechtes unter Ausschluss der internationalen Kollisionsnormen vereinbart. Die Vertragssprache ist Deutsch.

14.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis, an welchem Initial beteiligt ist, ist ausschließlich nach ihrer Wahl die Zuständigkeit des für Amstetten oder Wien sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.

14.3 Für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen gilt ausschließlich nach Wahl von Initial als Erfüllungsort Amstetten bzw. Wien, auch wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
Stand März 2012